

In 4 Schritten zur Förderung

1. Beratung

Fachliche und förderrechtliche Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Planen, Bauen, Umwelt.

2. Antragstellung

Formulare zur Antragstellung liegen bei der Stadtverwaltung aus und können zusätzlich auf der städtischen Homepage online unter www.kalkar.de/de/inhalt/verfuegungsfonds/ abgerufen werden. Zusammen mit dem Antrag sind mind. drei vergleichbare Kostenvoranschläge einzureichen.

3. Bewilligung

Prüfung des Antrages durch die Stadtverwaltung. Über die Bewilligung des Förderantrages entscheidet ein Gremium, das sich aus Vertretern der Stadtverwaltung, Wirtschaft und Einwohnerschaft zusammensetzt.

Die Zuwendung erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Wichtig für Sie: mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden!

4. Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis (Rechnungen, etc.) einzureichen. Nach erfolgter Prüfung wird der Zuschuss ausbezahlt.



Kontakt/Beratung

Stadt Kalkar
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt

Herr Münzner
Markt 20
47546 Kalkar

t 02824 13-197
e verfuegungsfonds@kalkar.de

Mehr Informationen unter www.kalkar2030.de



Verfügungsfonds der Stadt Kalkar

Ein Teil des Integrierten
Handlungskonzeptes

Das Programm

Mit dem Verfügungsfonds soll durch finanzielle Zuschüsse privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Kalkarer Innenstadt unterstützt werden.

Kleinteilige und lokal angepasste Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Innenstadterneuerung gestärkt werden.

Ziel des Programmes

- » Stärkung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Kalkarer Innenstadt durch Aktivierung privater Initiativen und Finanzressourcen.
- » Erhaltung und Weiterentwicklung der Kalkarer Innenstadt.
- » Stärkung und Aktivierung von Nachbarschafts- und Gemeinschaftsaktionen des Zusammenlebens.
- » Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität.
- » Belebung und nachhaltige Stärkung des Einzelhandels sowie Aufwertung des Stadtbildes.

Förderkonditionen

- » **Fördermittel sind als reiner Zuschuss zu verstehen und müssen nicht zurückgezahlt werden. Kein Darlehen!**
- » **Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Der Antragsteller beteiligt sich ebenfalls mit 50 % an den Kosten der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt im Regelfall max. 5.000 € pro Maßnahme und Jahr.**

Was wird gefördert?

Gefördert werden investive bzw. investitionsvorbereitende Maßnahmen. Unter investiven Maßnahmen werden langfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen deutlichen Mehrwert für die Kalkarer Innenstadt erzeugen, z.B.:

- » Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen Raum als Ergänzung der Funktionsbeleuchtung.
- » Bepflanzung und Begrünung von öffentlich zugänglichen Räumen.
- » Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Sonnenschirme, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Infotafeln).
- » Gestaltung von öffentlich nutzbaren Platz- und Straßenräumen (z.B. Kunst im öffentlichen Raum).
- » Fachliche Beratung von Immobilieneigentümern im Zusammenhang mit umfangreichen Umgestaltungs- und Umbauarbeiten

Was wird nicht gefördert?

- » Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Doppelförderung).
- » Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde.
- » Alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind.

Fördervoraussetzungen

- » Die Maßnahme liegt innerhalb des Fördergebietes „Städtebaulicher Denkmalschutz – Historischer Stadtkern Kalkar“.
- » Die geplanten Maßnahmen entsprechen demwendungszweck.
- » Mit der Maßnahme ist noch nicht begonnen worden (die Erteilung verbindlicher Aufträge gilt als Maßnahmenbeginn).
- » Die Maßnahme ist sinnvoll und wirtschaftlich.

Förderbedingungen

- » Die Bestimmungen der städtischen Förderrichtlinie zum Verfügungsfonds sind einzuhalten.
- » Die Maßnahmen entsprechen der Erhaltungssatzung, Denkmalsbereichssatzung und Gestaltungssatzung für den Stadtkern in Kalkar.
- » Für investive Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre.
- » Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Projektauswahl und die Bewilligung

